

DIENST FUER INTERNATIONALE
INVESTITIONSFRAGEN

*Habe Studie von SGB
→ ausgeführt*

an	<i>PM</i>	<i>HG</i>	<i>Thal</i>		a/a
Datum	<i>9.2.</i>				
Visa					
EDA		05.07.82	16	Bern, 2. Juli 1982	
Ref. <i>N.C.H. 78-2.31</i>					

A k t e n n o t i z

756.2.7 - Mz/ne

Studie des SGB über die Beachtung des Informationskapitels
in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen

1. Die Studie des SGB ist ohne jede Fühlungnahme mit uns erstellt worden, dies obschon in jedem OECD-Staat seit 1979 - in Anlehnung an eine Empfehlung im Bericht der OECD des gleichen Jahres über die Anwendung der Leitsätze - sog. nationale Kontaktstellen errichtet worden sind, gerade um Probleme dieser Art zu besprechen. Von den Ausführungen des SGB haben wir bis heute keine Kenntnis erhalten.
2. Aufgrund privater Aeusserungen von Herrn Kappeler ist anzunehmen, dass er mit den Arbeiten der Kommission von Greyerz über eine Revision des Aktienrechts alles andere als zufrieden ist (obwohl er deren Empfehlungen und Schlussfolgerungen ebenfalls unterstützte!). Vor rund 3 Monaten hat er sich dem Unterzeichneten gegenüber jedenfalls in diesem Sinne geäußert. Mit der jetzigen Publikation dürfte er seinem Aerger wohl etwas Luft verschafft haben. Verschiedene Pressekommentare weisen immerhin in diese Richtung, indem ausgeführt wird, der SGB wolle dem Informationsbedürfnis der Oeffentlickekeit (wohl eher der Gewerkschaften!) vermehrt Nachachtung verschaffen, beispielsweise durch die Aufnahme entsprechender Normen sowohl in das zu revidierende Aktien- als auch das Kartellrecht.
3. Was den Vorwurf des SGB angeht, die im Jahre 1980 in seine Untersuchung einbezogenen schweizerischen Multis würden das Informationskapitel der OECD-Leitsätze nur etwa "zur Hälfte" befolgen, so mag das stimmen. Allerdings ist zu erkennen,

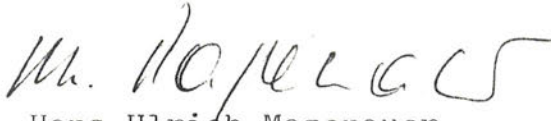
dass die entsprechenden OECD-Empfehlungen zum Teil erheblich über das derzeitige schweizerische Aktienrecht hinausgehen. Zu erkennen ist auch, dass gewisse Begriffe (beispielsweise Umsatz, Beschäftigtenzahl, Anlageinvestitionen, Herkunft und Verwendung der Kapitalmittel, Geschäftsergebnisse, Aufschlüsselung der Gewinne nach "geographical areas") praktisch in jedem OECD-Staat unterschiedlich ausgelegt werden. Die im Rahmen der OECD seit 1979 bestehende Arbeitsgruppe über Buchführungsnormen nimmt sich dieser Angelegenheit an und versucht, über alle rechtlichen und historischen Abgründe hinweg Klarstellungen zu den Buchführungsbegriffen in den Leitsätzen zu erarbeiten. Erste Erfolge haben sich bereits eingestellt, wenn auch nicht gerade in den schwierigsten Bereichen.

4. Bevor diese Interpretationsphase abgeschlossen wird, ist es in der Tat weder nutzbringend noch sinnvoll, sich mit dem Grad der Beachtung der Informationsleitsätze eingehender auseinanderzusetzen. Jede vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Untersuchung bringt nichts Positives: Erstens sind angesichts der erwähnten (noch) unterschiedlichen Auffassungen in den OECD-Mitgliedländern keine Quervergleiche über die Landesgrenzen hinweg möglich. Zweitens wird dadurch der "Lernprozess" bei den Multis keineswegs gefördert, ebensowenig wie, drittens, die Bereitschaft, von althergebrachten Praktiken der Nichtinformation, welche heute zugegebenermassen fehl am Platze sind, langsam abzurücken.
5. Sind einmal die in Ziffer 3 erwähnten Arbeiten erledigt - was im Herbst dieses Jahres der Fall sein dürfte - will die OECD selbst die Beachtung des Informationskapitels durch Multis, welche in ihrem Raum tätig sind, prüfen. Entsprechende Vorarbeiten sind in der Schweiz bereits im Gang; voraussichtlich wird sich die "Kammer für Treuhand- und Revisionswesen" damit beschäftigen.

6. Ferner sei hervorgehoben, dass der Arbeit des SGB keineswegs Premierencharakter zukommt. Die Schweiz. Vereinigung für Finanzanalyse, welche in dieser Angelegenheit mindestens gleich kompetent ist wie der SGB, untersucht jedes Jahr die Informationspraxis einer ganzen Reihe von Schweizer Gesellschaften (Beilage). Deren Arbeiten beziehen sich allerdings nicht ausschliesslich auf das Informationskapitel der Leitsätze; sie sind breiter angelegt, umfassen indessen wesentliche Elemente, welche ebenfalls ins Informationskapitel der OECD-Leitsätze übernommen worden sind. (z.B. geographische Verteilung von Umsatz und Produktion; Aufwand für Forschung und Entwicklung; Personalbestand; Beschreibung der Investitionen; Herkunft und Verwendung der Mittel; Kommentar über die Rechnungsabschlüsse samt zugrundeliegenden "Grundsätzen", wozu auch Angaben zur Preisfestsetzungspolitik zwischen den einzelnen Unternehmensteilen gehören; etc.).

7. Was schliesslich die einmal mehr erhobene Forderung nach Verbindlicherklärung der OECD-Leitsätze oder gegebenenfalls eines UNO-Kodex für transnationale Unternehmen angeht, hat sich der Bundesrat in seiner Antwort vom 27. Februar 1980 auf eine Einfache Anfrage Loetscher am Beispiel der OECD-Leitsätze bereits geäussert: "Die Leitsätze für multinationale Unternehmen sind unter der allseitig anerkannten Voraussetzung ausgehandelt worden, dass sie die Form rechtlich nicht zwingender Regierungsempfehlungen erhalten. Angesichts der Unterschiede in den Gesetzgebungen und Politiken der OECD-Mitgliedländer wäre eine rechtsverbindliche Vereinbarung nicht zu verwirklichen gewesen. Zudem hätte die Einheitlichkeit der Anwendung einer solchen Vereinbarung durch Entscheidungsbefugnisse zwischenstaatlicher Organe gesichert werden müssen, was für die Länder einen unannehmbaren Souveränitätsverzicht mit sich gebracht hätte. Die unter diesen Voraussetzungen geführten Verhandlungen in der OECD hatten ausserdem vielfach Formulierungen zum Ergebnis, die für eine Umwandlung in gesetzliche

Normen wenig geeignet wären. Immerhin fördern sie die Entwicklung einheitlicher internationaler Rechtsvorstellungen. Durch ihre Zustimmung zu den Leitsätzen und durch ihre aktive Mitwirkung an den OECD-Konsultationen hat die Schweiz zum Ausdruck gebracht, dass sie derartige Bestrebungen unterstützt." Beizufügen bliebe, dass ein Text in rechtsverbindlicher Form wohl kaum von einer genügend hohen Anzahl Staaten ratifiziert würde, was bedeutet, dass dessen geographischer Anwendungsbereich ziemlich begrenzt bliebe.


Hans-Ulrich Mazenauer

./. Beilage erwähnt

Kopie z.K.:

HH. Prof. André Zünd, St. Gallen
Fürsprech R. Schorer, Bundesamt für Justiz

EDA, Finanz- und Wirtschaftsdienst

HH. J, Ly, A, Wy, Lt, Mz